



Übermittlung per E-Mail
eva.schacherbauer@bmwf.gv.at

An
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zH. Frau Mag.a Eva Schacherbauer
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Linz, am 21. Jänner 2011

Betreff: Stellungnahme zum QSG 2011 und FHStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen eines Qualitätssicherungsgesetz – QSG sowie einer damit verbundenen Novelle zum Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG).

Viele unserer Vorschläge konnten in Zusammenarbeit mit der Bundes ÖH erstellt werden und finden sich daher in beiden Stellungnahmen wieder. Aus unserer Sicht möchten wir noch auf eine Überarbeitung der ÖH Strukturen unter §4a FHStG hinweisen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Daniel Zeilbauer

Vorsitzender d. FH OÖ Studierendenvertretung / ÖH

Christoph Aumayer

Stellvertretende Vorsitzende

Lisa-Maria Mauracher

Peter Tomaszewski

Thomas Langthaler

Bianca Piazoni

Stefanie Spiß

Franz Weissenböck

Vertreter/innen der Fakultäten Hagenberg, Linz, Steyr und Wels



Anmerkungen zum ARTIKEL III - Änderung des FHStG

Vorbemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Überarbeitung des FHStG und die damit verbundenen Verbesserungen für Studierende. Eine willkürliche Veränderung der bestehenden ÖH-Strukturen, ohne die Studierendenvertretung vorab zu befragen, lehnen wir strikt ab. Viel mehr wäre es wünschenswert, wenn man auf bereits vorliegenden Änderungswünschen aller FH Vertretungen eingehen würde.

Zu § 2 Abs 2:

Wir lehnen bei der Einhebung von Studiengebühren die ungleiche Behandlung von FH- und Uni-Studierenden ab. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten daher auch an den FHs keine Gebühren eingehoben werden.

Zu § 2 Abs 3:

Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „Dazu sind an jedem Studiengang Studiengangs-Kommissionen einzurichten die für die Weiterentwicklung des Curriculums zuständig sind und aus Studiengangsleitung, Lehrenden sowie Studierenden bestehen, wobei das Verhältnis von Lehrenden und Studierenden paritätisch zu gestalten ist.“

Zu § 3 Abs 2 Z 2:

Die gesetzliche Beschränkung der Studienzeit – insbesondere der Bachelor-Studiengänge – erachten wir als nicht sinnvoll, da hier jegliche Flexibilität, zB für berufsbegleitende Studien genommen wird. Es sollte durchaus möglich sein, ein sieben oder achtsemestriges Bachelor-Studium anzubieten.

Zu § 3 Abs 2 Z 6:

Im internationalen Vergleich ist das Verfassen von mehreren Bachelorarbeiten unüblich. Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine oder mehrere Bachelorarbeit(en) im Curriculum vorzusehen.

Zu § 3 Abs 2 Z 10:

Bezugnehmend auf die Ergebnisse des Hochschuldialogs möchten wir dem Wunsch nach Kooperationsmöglichkeiten mit Universitäten auf Doktoratsebene Ausdruck verleihen.

Zu § 4 Abs 1b & § 4 Abs 2:

Beim Besuch einzelner Lehrveranstaltungen muss darauf Rücksicht genommen werden, dass die räumlichen und personellen Kapazitäten gewährleistet werden müssen um mehr Studierende als vorgesehen zu betreuen. Dazu müssen einerseits die gewünschten bzw nachzuholenden Lehrveranstaltungen angeboten werden, andererseits muss die Möglichkeit geschaffen werden die Studienzeit zu verlängern, da eine Absolvierung von mehr als 30 ECTS in einem Semester den Studierenden nicht zumutbar ist. Bei der „Auflage von Prüfungen“ ist zu präzisieren, dass diese dem Lehrangebot der jeweiligen FH zu entnehmen sind und gleichzeitig eine maximale Zahl von nachzuholenden ECTS festzulegen. Die ÖH schlägt 15 ECTS vor.



Zu § 4 Abs 4:

Diese Regelung hatte den Sinn ein Österreichweit einheitliches Vorgehen bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit zu garantieren. Um dieses Ziel auch weiterhin verwirklichen zu können schlagen wir mit der folgenden Umformulierung des Abs 4 eine Kompetenzübertragung an das bmwf vor:

„Das zuständige Ministerium ist berechtigt, die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, die weder durch völkerrechtliche Vereinbarung noch durch Nostrifizierung einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig sind, zu überprüfen.“

Zu § 4a – Studierendenvertretung!

Wir fordern eine Überarbeitung der derzeitigen Strukturen. Es ist für uns unverständlich, dass die ÖH-Vertretungen an den FHs wesentliche Unterschiede und damit verbundene Benachteiligungen im Vergleich zu Universitätsvertretungen dulden müssen:

Die Vertretungen der Fachhochschulen sind **keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten** - Körperschaften öffentlichen Rechts - und werden daher von der ÖH Bundesvertretung verwaltet. Wie Sie dem beiliegendem Brief entnehmen können, haben wir uns bereits schriftlich und persönlich an die Ministerin, Frau Dr. Beatrix Karl, gewandt.

Mittlerweile liegen auch noch Beschlüsse aller FH ÖH Vorsitzenden vor bzw. wird diese Angelegenheit auch von der Bundesvertretung gegenüber dem BMW_F vertreten. Zu den bisherigen Einwänden seitens des Ministeriums möchten wir noch folgendes festhalten:

- Einige FH Vertretungen führen zur Sicherheit und Kontrolle selbst Buchhaltung = doppelter Aufwand
- Das derzeitige gesetzliche Prozedere lässt keinen Spielraum für Verbesserungen
- Die Autonomie der Vertretungen wird durch den hohen bürokratischen Aufwand stark eingeschränkt.
- Die FHs zahlen eine Beteiligung an den Buchhaltungskosten der Bundes ÖH – dieses Geld kann auch lokal verwendet werden. Außerdem ist der Aufwand nicht 1:1 mit Unis zu vergleichen.
- Erträge durch Zinsen etc. werden NICHT gutgeschrieben

Der Verweis zur Sockelbetragsrechnung der Berechnungsgrundlage des Budgets von FHStG § 4a (3) auf die unter § 30 (3) im HochschulInnenschaftsgesetz Regelungen der Pädagogischen Hochschulen muss entfernt bzw. angepasst werden.

Derzeit ist folgendes vorgesehen:

- unter 400 Studierende 2.500 €
- 400-800 Studierende 5.000 €
- 800-1.200 Studierende 7.500 €
- über 1.200 Studierende 10.000 €

Da die Fachhochschulen weitaus mehr Studierende als die PHs zählen (FH OÖ knapp 5.000!!), sollte zumindest hier eine Fortführung der Staffelnberechnung in 400er Schritten erfolgen, um ein faireres System für alle zu gewährleisten. Eine prozentuale Berechnung wie an den Universitäten mit 30% ist nicht geeignet.

Wir bitten daher um Unterstützung unserer Forderungen:

- Unabhängigkeit der FH Vertretungen durch eigene Rechtspersönlichkeiten wie an den Universitäten, um ein vernünftiges Wirtschaften und Handeln sicher zu stellen
- Eine fairere Anpassung der Sockelbeträge für die Budgetberechnung unter §30 (3) HSG


Zu § 4a Abs 2:

Wir lehnen die Streichung der Jahrgangsvertretungen ab. Die Jahrgangsvertretungen sind ein wesentlicher Bestandteil in der Kommunikation mit allen Studierenden bzw. bilden die Schnittstelle zwischen Studiengangssekretariat und dem gesamten Jahrgang.

Zu § 4a Abs 3 vorletzter Satz:

Damit auch FH-StudierendenvertreterInnen von den Bestimmungen des § 22 HSG 1998 profitieren können schlagen wir folgende Neuformulierung des vorletzten Satzes vor:

„§§ 21 und 22 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden, wobei an FHs die Bestimmungen des § 22 Abs 3 HSG 1998 sinngemäß auf Social-Skills Lehrveranstaltungen anzuwenden sind.“

Dies deshalb, weil es an FHs weder freie Wahlfächer noch ergänzende Studien gibt und diese Bestimmungen daher bis jetzt im FH-Bereich keine Anwendung finden konnten.

StudierendenvertreterInnen leisten auch an den Fachhochschulen einen wichtigen Beitrag zur Qualität und sollen mit dieser Änderung eine für sie nützliche Anerkennung erfahren.

Zu § 4a Abs 6:

Hier wurde ein Absatz eingefügt, der bereits in der aktuellen Rechtslage inhaltlich durch den Satz 5 des § 4a Abs 3 erfüllt wird. Die Notwendigkeit des Abs 6 ist also nicht gegeben. Gleichzeitig könnte zur Klarstellung jedoch ein Verweis auf die sinngemäße Geltung des § 29 HSG 1998 eingefügt werden, damit deutlich hervorgehoben wird, dass auch FH-Studierende Studierendenbeiträge zahlen müssen und die Einzahlung durch die FH durchgeführt werden muss.

Zu § 4a Abs 7:

Aus unserer Sicht muss das Wahlrecht auch für außerordentliche Studierende gewährleistet sein, nicht zuletzt da sie ebenso den ÖH-Beitrag zu entrichten haben. Dieser Absatz ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 12 Abs 2 Z 5:

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden am Studiengang eine Akkreditierungsvoraussetzung darstellt. Mit dieser Novelle wäre die Möglichkeit geschaffen diesem toten Paragraphen Leben einzuhauchen. So könnten, wie von der ÖH für den § 2 Abs 3 vorgeschlagen, an jedem Studiengang eigene Studiengangskollegien geschaffen werden, die zB für die Weiterentwicklung des Curriculums zuständig sein könnten.

Zu § 12 Abs 3:

In Übereinstimmung mit internationalen Zielvorgaben schlägt die ÖH vor, dass in Zukunft im Entwicklungsteam auch mindestens einE StudierendenvertreterIn als gleichberechtigtes Mitglied vorzusehen ist. Wir schlagen daher folgende Umformulierung der ersten beiden Sätze des § 12 Abs 3 vor:

„Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betraute Personenkreis muss mindestens fünf Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Eine Person ist von der FH-Vertretung zu entsenden.“

Die in den Erläuterungen dazu getroffenen Aussagen erschienen uns als nicht zielführend.


Zu § 15 Abs 1:

Wir sprechen uns dafür aus, dass das Kollegium mindestens zwei Mal pro Semester zusammentreten soll.

Zu § 15 Abs 2 – Zusammensetzung des Kollegiums:

Die ÖH spricht sich für die grundsätzliche Gleichgewichtung der drei im Kollegium vertretenen Kurien aus. Diese sollten aus Sicht der ÖH mit jeweils gleich vielen Sitzen im Kollegium vertreten sein. Dabei sollte die Größe des Kollegiums jedoch nicht per Gesetz festgeschrieben sondern, in Anlehnung an die Bestimmungen des § 25 UG 2002, flexibel gestaltbar sein können. Stimmführende Mitglieder sollten unserer Meinung nach sein: 6 StudiengangsleiterInnen, 6 Lehrende, 6 StudierendenvertreterInnen, sowie der Leiter bzw die Leiterin des Kollegiums, jedoch nicht automatisch auch dessen bzw deren Stellvertretung. Kleinere Kollegien sind aus Sicht der ÖH nicht zweckdienlich, da sonst die Arbeitsbelastung durch Tätigkeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu hoch wäre.

Zu § 15 Abs 3 Z 3 & 4:

Die dem Kollegium bereits zuerkannten Kompetenzen sollten keinesfalls beschnitten werden und das Antragsrecht direkt an die Behörde gerichtet sein. Zugleich sollte auch das Antragsrecht auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen direkt an die Behörde ermöglicht werden.

Zu § 15 Abs 3 Z 5:

Diese Z sollte umformuliert werden in:

„Vor Antrag des Erhaltes auf Einrichtung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria hat das Kollegium vom Erhalter angehört zu werden;“

Zu § 15 Abs 3 Z 7:

Diese Z sollte umformuliert werden in:

„Die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal, im Einvernehmen mit dem Erhalter;“

Zu § 15 Abs 3 Z 8:

Diese Z erweitert zwar die Kompetenzen des Kollegiums, ist aber auch in der neuen Fassung noch unklar formuliert. Aus Sicht der ÖH sollte die Formulierung „inhaltliche Koordination“ zu „Koordination“ abgeändert werden, da die Terminologie „inhaltlich“ an dieser Stelle unklar scheint.

Zu § 15 Abs 3 Z 9:

Aus Sicht der ÖH muss hier ebenso eine Umsetzungskompetenz aufgeführt werden. Ansonsten geht nicht klar hervor, wofür die Evaluierungsergebnisse verwendet werden, bzw. welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Zu § 15 Abs 4 Z 1:

Das Wort „Prüfer“ ist durch die Wortfolge „Prüferinnen und Prüfern“ zu ersetzen.


Zu § 15 Abs 5:

Es bleibt unklar innerhalb welcher Frist und mit welcher Rechtsform das Kollegium zu entscheiden hat. Dies ist jedoch für den Rechtsschutz von essentieller Bedeutung. Hier ist eine Präzisierung vonnöten.

Zu § 15a:

Die hier angeführten Vorgaben sind aus ÖH-Sicht ein Schritt in die richtige Richtung und sollten wie folgt verbessert werden:

Wir schlagen daher folgenden § 15a Abs 1 neu vor:

„Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen und zu veröffentlichen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Bei Bachelor- und Diplomstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Einsicht und Kopie zur Verfügung zu stellen. Für das Aufnahmeverfahren ist eine Aufnahmeordnung zu erstellen und zu veröffentlichen, die mindestens zu enthalten hat: Kriterien, Aufnahmetermine, Art, Inhalt und Dauer des Aufnahmeverfahrens und Einsichtnahme. Die Aufnahmeordnung kommt nur zur Anwendung, wenn die Anzahl der angebotenen Plätze geringer ist, als die Anzahl an Bewerbungen.“

Die Bestimmung des Abs 3, dass für Aufnahmeverfahren keine Gebühren verlangt werden können, wird von uns sehr begrüßt.

Zu § 15c:

Die ÖH schlägt folgende Verbesserungen der Regelungen vor:

„(1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen angeboten zu werden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.“

In Abs 3 werden einige unbestimmte Termini wie „ausreichend“ und „rechtzeitig“ verwendet die dringend einer Präzisierung bedürfen. Es ist nötig sowohl die „ausreichende Zahl“ von Terminen für Prüfungen genauer zu definieren (zB mind. 3) sowie eine Frist anzusetzen, in der die Prüfungstermine bekannt gegeben werden mindestens zwei Wochen vor einer Prüfung erscheint hier sinnvoll. Des Weiteren ist unklar, was genau mit „Semesterverlust“ gemeint ist, da es an Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen diesen Terminus bislang nicht gegeben hat.

Da es ohnehin Wahlfreiheit hinsichtlich der Antrittstermine gibt, ist die Regelung des Abs 5 nicht notwendig. Gleichzeitig ist unklar was Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter sein sollen, da ja alle Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden sollen. Die Regelung des Abs 6 wird von der ÖH begrüßt.


Zu § 15d:

Es sollten für die Unterbrechung des Studiums auch demonstrativ Gründe aufgezählt werden und der neue § 15d anders lauten. Des Weiteren ist StudierendenvertreterInnen in jedem Fall die volle oder Teil-Unterbrechnung (z.B: ein Studienjahr in 2 Jahren zu absolvieren) zu gewährleisten:

„In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe wie die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, lang andauernde Erkrankung, Schwangerschaft oder die Betreuung eigener Kinder zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden und es muss kein Studienbeitrag entrichtet werden, die Zulassung zum Studium bleibt aufrecht. Studierendenvertretern und Studierendenvertreterinnen ist in jedem Fall eine volle oder nach Wunsch auch Teil-Unterbrechung des Studiums zu genehmigen.“

Es muss auch klargestellt werden, dass sich durch die Unterbrechung keine Nachteile bei Studienbeihilfe oder Familienbeihilfe ergeben können.

Zu § 15e:

Die ÖH begrüßt diese Regelung, und regt noch folgenden Zusatz zu Abs 1 an:

„Studierendenvertreterinnen bzw -vertreter können während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein und müssen den Raum auch bei Besprechungen des Prüfungssenats nicht verlassen.“

Zu § 15f:

Der Abs 2 sollte folgend geändert werden:

„Die Studierenden sind in geeigneter Weise spätestens zwei Wochen vor der Prüfung über die Zulassung zur kommissionellen Bachelor- bzw. Gesamtprüfung zu verständigen.“

Der Abs 4 sollte folgend geändert werden:

„Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Bachelorprüfung sowie der kommissionellen Gesamtprüfung sind den Studierenden mitzuteilen, die Beurteilungskriterien sind zu veröffentlichen.“

Der Abs 5 sollte folgend geändert werden:

„Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.“

Der erste Satz des vorgeschlagenen Abs 5 müsste genauer definiert werden und kann ohne genauere Definition getrost gekürzt werden.

Zu § 15g:

Die Bestimmungen des Abs 4 werden von der ÖH sehr begrüßt.

Zu § 15h:

Die ÖH begrüßt, dass durch die Satzung weitere Wiederholungstermine von Prüfungen vorgesehen werden können und regt folgende Neuformulierung des Abs 1 an:



„Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann mindestens zweimal wiederholt werden, wobei sie aber der zweiten Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Wiederholungen von Prüfungen können in, auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung, folgenden Semestern stattfinden.“

Auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sollten die Bestimmungen des Abs 1 gelten. Deswegen sollte folgender Satz zu Abs 2 hinzugefügt werden:

„In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.“

Abs 4 regelt die Wiederholung eines Studienjahres, die ÖH schlägt folgende Neuformulierung vor:

„Die Wiederholung eines Studienjahres in Folge der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist zu ermöglichen. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Eine Ablehnung des Wiederholungsantrags ist zu begründen. StudierendenvertreterInnen ist ein Wiederholungsjahr in jedem Fall zu genehmigen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen. Kriterien für die Wiederholung eines Studienjahres sind in der Prüfungsordnung festzuhalten.“

Zu § 15i Abs 2:

Es wird nirgendwo definiert was eine Approbation eigentlich bedeutet.

Zu § 15j:

Wir möchten hier dringend anregen den ersten Satz des Abs folgendermaßen neu zu formulieren:

„Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, nachweislich erschlichen wurde.“

Zu § 15k:

Wir möchten anregen die in Abs genannte Frist auf 6 Wochen auszudehnen.

Zu Abs 2 ist zu sagen, dass hier die Fristen und die Form der Entscheidung der Studiengangsleitung sowie des Kollegiums noch komplett fehlen.

Zusätzlich sollte an dieser Stelle ein neuer Abs 3 eingefügt werden, der sich stark an § 46 Abs 3 UG 2002 idgF orientiert und einen angemessenen Rechtsschutz erst möglich macht:

„(3) Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und ermöglicht der oder dem Studierenden die einstweilige Fortsetzung des Studiums. In Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind auch die Vertretungseinrichtungen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Beschwerden und Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern.“



Qualitätssicherungsgesetz

Vorbemerkung:

Das neue Qualitätssicherungsrahmengesetz beinhaltet begrüßenswerte Ziele, weist jedoch in der derzeitigen Fassung einige Mängel auf, die es aus unserer Sicht unbedingt zu verbessern gilt. Die ÖH Bundesvertretung hat in Ihrer Stellungnahme viele wichtige Aspekte detailliert und kritisch betrachtet, die wir als FH OÖ Studierendenvertretung befürworten und hier nicht erneut anführen.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria

Zu §4 Abs. 2 Z 2:

Aufgrund der Beschäftigung mit 4 Hochschultypen (Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen und Lehrgänge) in diesem Gesetz wäre zu begrüßen auch 4 ExpertInnen aus dem Kreis der Studierenden als ExpertInnen in das Board zu nominieren. Die Zahl der Studierenden soll daher um zwei weitere Personen erhöht werden.

Zu §5 Abs. 3:

Derzeit wird nur die Hälfte der Personen aus dem Kreis der ExpertInnen und der Studierenden in der ersten Funktionsperiode auf 3 Jahre bestellt. Bei den Personen aus dem Bereich der Berufspraxis jedoch nur eine Person aus 4. Auch hier sollte die Hälfte nur auf 3 Jahre – also 2 Personen – bestellt werden um die Hälfte alle Mitglieder insgesamt auf 3 Jahre und die andere Hälfte auf 5 Jahre nominiert zu haben.

Zu §5 Abs. 7:

Der Anspruch auf Vergütung ist hier zwar geregelt, wird in den Kosten zu diesem Gesetzesentwurf jedoch nicht berücksichtigt. Geplante Vergütungen sollten daher schon zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gesetzes feststehen und transparent gemacht werden.

Zu §6 Abs. 1:

Vollversammlungen sollen nicht nur zweimal pro Jahr, sondern müssen zweimal pro Semester stattfinden.

Zu §7 Abs. 3:

Aufgaben, Zuständigkeiten, etc. von Beratungsorganen sollten in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Des Weiteren empfiehlt die ÖH den Beirat als Beratungsorgan zu definieren, um diesem Aufgaben erteilen zu können.



Zu §8 Abs 1 Z 2:

Anbetracht der Tatsache, dass die ÖH Studierende zweier (4 – wenn wir die Privatuniversitäten und Zertifizierungslehrgänge auch mitzählen) Sektoren vertritt ist nicht nachvollziehbar wieso genauso viele Personen von ihr zu nominieren sind wie von der FHK und der Uniko, die jeweils nur einen Sektor vertreten. Die Zahl der VertreterInnen der ÖH ist daher unbedingt auf vier Personen zu verdoppeln. Die Gleichbehandlung aller im Sektor vertretenen Personengruppen kann nur so gewährleistet werden.

Beschwerdekommision

Zu §10:

Die Einrichtung einer Beschwerdekommision ist aus Sicht der ÖH zu begrüßen. Jedoch wird der Beschwerdekommision im vorliegenden Entwurf keine Entscheidungskompetenz zugeschrieben und es wird nicht geregelt, was mit den Ergebnissen einer Überprüfung einer Beschwerde passiert. Daher ist dieser Vorschlag einer Beschwerdekommision obsolet, da die Überprüfung von Beschwerden genauso durch ein in §7 Abs 3 geregeltes Beratungsorgan des Boards durchgeführt werden könnte. Bei der Beibehaltung des §10 sind somit Entscheidungskompetenzen für die Beschwerdekommision festzulegen.

Um der Beschwerdekommision dennoch eine Bedeutung zuzuschreiben benötigt es detaillierter Regelungen über Rechte und Aufgaben dieser. So ist zu regeln wer Beschwerde erheben kann und wie Fristen hierfür vorgesehen sind. Weiters muss der Kommission eine Aufhebungskompetenz der Entscheidungen des Boards zugesprochen werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn zu den zu nominierenden Personen eine Person aus dem Kreis der Studierenden, die von der ÖH nominiert wird, hinzugefügt wird.

Ombudsstelle für Studierende

Zu §26:

Die gesetzliche Verankerung der Studierendenanwaltschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund des Bekanntheitsgrades der „Studierendenanwaltschaft“ wird jedoch eine Umbenennung kritisch gesehen, zumal diese auch mit zusätzlichen Kosten (Büromaterialien etc.) verbunden ist. Eine entsprechende personelle Ausstattung wird jedenfalls als unbedingt notwendig erachtet. Das Recht, Empfehlungen abzugeben (Abs. 5) wird befürwortet, allerdings sollte dieses präzisiert werden (wann, in welchem Rahmen?) und zudem nicht nur auf Bildungseinrichtungen beschränkt sein. Zudem sollte auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (zB Stellungnahmen zu Problemfällen) explizit als Aufgabe verankert werden. Die vorgesehene Ausschöpfung aller Instanzen vor einer Anrufungsmöglichkeit (Abs. 3) wird als problematisch erachtet, da es in der Praxis schwierig sein wird, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Formulierung sollte daher um den Zusatz „nach Möglichkeit“ erweitert werden. Des Weiteren sollte explizit das Recht auf amtswegige Behandlung von tatsächlichen oder vermeintlichen Missständen eingeräumt werden.

Die ÖH fordert zudem die Schaffung eines Beirats für Studierendenanliegen unter Hinzuziehung der Österreichischen HochschülerInnenenschaft und anderen Institutionen, die mit Problemen von Studierenden konfrontiert sind.



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 zH: Frau BM Dr. Beatrix Karl
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Linz, am 7. September 2010

Rechtsfähigkeit der FH Studierendenvertretungen

Sehr geehrte Frau BM Dr. Karl,

am 7. November 2007 wurden vom Nationalrat die Weichen für eine Integration der Fachhochschulen in die Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) gestellt. Damit setzte man grundsätzlich einen wesentlichen Schritt für eine ordentliche und starke Studierendenvertretung an den FHs um.

Im Gegensatz zu den Universitäten gibt es aber einen wesentlichen Unterschied:

Die Vertretungen der Fachhochschulen sind keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten - Körperschaften öffentlichen Rechts - und werden daher von der ÖH-Bundesvertretung verwaltet. Somit müssen die gesamten ÖH-Beiträge aller Fachhochschulen (über 1.000.000 EUR im Jahr) von den Erhaltern nach Wien abgeführt werden.

Für geplante Ausgaben einer lokalen Vertretung bedeutet dies aber einen massiven bürokratischen Mehraufwand an Kosten und Verwaltung, da sämtliche Rechnungen und Formulare für jeden ausgegeben Euro bei der Bundesvertretung eingereicht werden müssen.

Aufgrund dieser umständlichen Prozedere mit allen Vertretungen, ist die Bundesvertretung sichtlich überfordert und begleicht oftmals Forderungen um Wochen verzögert bzw. generell zu spät. Geschäftspartner klagen bereits über die monatelangen Zahlungsverzögerungen und drohen folglich mit Inkasso und juristischen Schritten.

Für FH-Vertretungen, wie zum Beispiel Oberösterreich, Kärnten oder Wr. Neustadt, welche noch dazu über mehrere Standorte verfügen, ist dies ein weiterer unzumutbarer Aufwand, da noch zusätzliche interne Genehmigungsebenen durchlaufen werden müssen.

Eine Änderung würde viele Vorteile und Verbesserungen für die Arbeit der Studierendenvertretung an den Fachhochschulen mit sich bringen. Durch die lokale Handlungsfähigkeit können Rechnungen rascher beglichen, einfache Dinge wie Sponsoring-Verträge unterzeichnet und unnötige Verwaltungsaufwände/-kosten reduziert werden.


Wir fordern daher:

- Unabhängigkeit der FH-Vertretungen durch eigene Rechtspersönlichkeiten wie an den Universitäten, um ein vernünftiges Wirtschaften und Handeln sicher zu stellen. Für FH-Vertretungen, welche den buchhalterischen Mehraufwand nicht bewältigen können, könnte beispielsweise die Bundes-ÖH weiterhin als Dienstleister zur Verfügung stehen und unterstützen.

Mit der Bitte um Ihre geschätzte Unterstützung in dieser Angelegenheit verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Daniel Zeilbauer
ÖH Vorsitzender der FH Oberösterreich

René Hackl
ÖH Vorsitzender der FH bfi Wien

Michael Herker
ÖH Vorsitzender des BMLV

Michael Hnelozub
ÖH Vorsitzender der FH Wiener Neustadt
Für die Studierendenvertretung des MCI Innsbruck

Gerald Kortschak
ÖH Vorsitzender des CAMPUS 02 Fachhochschule
der Wirtschaft GmbH

Sebastian Signer
ÖH Vorsitzender des MCI Innsbruck

Michael Berger
ÖH Vorsitzender der Fachhochschule Kärnten

Herrn
Daniel Zeilbauer
Vorsitzender der FH Oberösterreich Studierendenvertretung
FH Oberösterreich Campus Hagenberg
Studiengang Kommunikation Wissen Medien
Softwarepark 11
4232 Hagenberg

Wien, 13. September 2010

Sehr geehrter Zeilbauer!

Vielen Dank für Ihr Schreiben, das Sie im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit der FH-Studierendenvertretungen an Bundesminister Dr. Beatrix Karl gerichtet haben. Nach umfangreicher interner Abwägung der unterschiedlichen Argumente darf ich dazu wie folgt Stellung nehmen:

Wie Sie in Ihrem Schreiben richtig anführen, wurde im Jahr 2007 durch die Integration der Fachhochschulen in die österreichische HochschülerInnenschaft ein wesentlicher Schritt für eine starke Studierendenvertretung der Fachhochschulen gesetzt.

Die von Ihnen bezeichneten Kritikpunkte sind offenbar im Wesentlichen auf bürokratische Abstimmungsprobleme bei der Bundes-ÖH zurückzuführen, die in dieser Form intern verbessert werden müssten. Die Forderung der Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für den Bereich der Fachhochschulen erscheint dem Wissenschaftsressort dazu jedoch derzeit nicht der geeignete Weg zu sein. Mit der Einrichtung einer eigenen Rechtspersönlichkeit sind nämlich wiederum Mehraufwände und damit auch Mehrkosten verbunden, die dem eigentlich Ziel einer raschen und effizienten Verwaltung entgegenstehen. Ich darf in diesem Zusammenhang nur an den umfangreichen Aufgabenkatalog der von Ihnen erwähnten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an den Universitäten verweisen, der gemessen an Umfang und Größe der einzelnen Fachhochschulen kaum bewältigbar wäre.

Mag. Maximilian Richter
Büro des Bundesministers Dr. Johannes Hahn
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Telefon: (+43) 01/53120-9020
Fax: (+43) 01/53120-9099
E-Mail: maximilian.richter@bmwf.gv.at
www.bmwf.gv.at

Dennoch gehe ich mit Ihnen dahingehend konform, dass die derzeitige Regelung für die Rechnungslegung zu aufwendig erscheint. Das Wissenschaftsministerium wird daher die Thematik noch einmal eingehend erörtern, sodass unter Wahrung der Autonomie der Studierendenvertretung eventuell eine vereinfachte Administration und verbesserte Abstimmung für die Vertretungen der Fachhochschulen eingerichtet werden kann, um die lokale Handlungsfähigkeit der einzelnen Vertretungen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

